

IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (Stand 7.12.2007):

Erläuterungen über die Änderungen zur Einführung der Möglichkeit für eine abgestufte Leistungsabgeltung

1. Auftrag

Der Vorstand SODK hat am 23. Juni 2011 beschlossen, in der IVSE die Möglichkeit des Vollzugs für eine abgestufte Leistungsabgeltung so schnell als möglich vorzusehen. Dabei stützte sich der Vorstand SODK auf die Empfehlung mit erster Priorität des Schlussberichts Ecoplan/Kurt Moll vom 7. Februar 2011 zu „abgestuften Leistungstarifen“. Der Schlussbericht weist darauf hin, dass die IVSE in Artikel 23 die beiden Methoden der „Defizitdeckung“ und der „Pauschale“ vorsieht. In verschiedenen Kantonen würden zurzeit die Leistungstarife nach dem effektiven Betreuungsbedarf ausgerichtet. *„Das Konkordat der IVSE selbst widerspricht einem solchen Vorgehen nicht; in den entsprechenden Richtlinien ist dies allerdings nicht explizit vorgesehen und sie sollten daher angepasst werden“*, hält der Schlussbericht fest (vgl. Seite 33 und Seiten 42 - 44). Zur Einführung abgestufter Leistungsabgeltung sei eine Änderung des Vereinbarungstexts der IVSE somit nicht notwendig.

Hingegen ist es notwendig, die Rahmenbedingungen des Vollzugs für eine abgestufte Leistungsabgeltung in der Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 1. Dezember 2005 (Stand 7.12.2007) [nachfolgend LAKORE] zu regeln. Gemäss IVSE ist für die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zur Änderung der Richtlinie LAKORE die SKV IVSE zuständig (Art. 15 Bst. a IVSE in Verbindung mit Art. 9 Bst. g IVSE).

2. Zielsetzungen

Ziel ist es, dass die notwendigen Anpassungen für den interkantonalen Vollzug der abgestuften Leistungsabgeltung in der Richtlinie LAKORE per 1. Januar 2012 erfolgen. Dieser Termin ist dringlich.

Einige Kantone der Ostschweiz (GL, GR, ZH und voraussichtlich TG) planen, im Rahmen der Umsetzung ihres kantonalen Behindertenkonzepts per 1. Januar 2012 in den stationären Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE) die abgestufte Leistungsabgeltung einzuführen. Die Kantone SO und NW haben kantonsintern bereits per 2010 ein System für die abgestufte Leistungsabgeltung in den stationären Einrichtungen des Bereichs B eingeführt. Sie warten ebenfalls darauf, dass das Regelwerk der IVSE angepasst wird und ihre Einrichtungen auch für ausserkantonale Personen nach dem bereits innerkantonal eingeführten, abgestuften System abrechnen können.

Die Richtlinie LAKORE soll nach dem Grundsatz angepasst werden, "so viel wie nötig, so wenig wie möglich", damit die Kantone bei der Wahl des Systems bzw. des Modells der abgestuften Leistungsabgeltung nicht unnötig durch Vorgaben der IVSE eingeschränkt sind.

Die Anpassungen verpflichten hingegen keinen Vereinbarungskanton, eine abgestufte Leistungsabgeltung in seinem Kanton einzuführen.

3. Vorgehen

Die Arbeitsgruppe Finanzen (RAG Finanzen), die seinerzeit die Richtlinie LAKORE und die Änderungsvorschläge im 2007 erarbeitete, nahm ihre Arbeit unter der Leitung von Bernadette Reich AG, im Juni 2011 auf. Weitere Mitglieder der RAG Finanzen sind Hansruedi Bachmann, Präsident SKV IVSE, Stephan Egloff SO, Adrian Eichenberger ZH, Luca Fumagalli NE, Ruedi Maurer LU und Simona Wiher AG, unterstützt durch Thomas Schuler, Generalsekretariat SODK.

Im August 2011 wurde bei den Mitgliedern der SKV IVSE eine schriftliche Konsultation des ersten Entwurfs mit den Änderungsvorschlägen durchgeführt. An den SKV IVSE-Sitzungen vom 9. September 2011 und 4. November 2011 wurden die Änderungen beraten und genehmigt.

Der Antrag auf Änderung der Richtlinie LAKORE wird dem Vorstand SODK an der ordentlichen Sitzung vom 9. Dezember 2011 zum Beschluss vorgelegt. Anschliessend sollen den Kantonen die Änderungen auf geeignete Weise kommuniziert und die angepasste Richtlinie LAKORE auf der Webseite SODK veröffentlicht werden. Die Änderungen vom 9. Dezember 2011 werden am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

4. IVSE und abgestufte Leistungsabgeltung

Bereits im Schlussbericht vom 7. Februar 2011 von Ecoplan/Kurt Moll (vgl. Ziffer 1 oben) ist festgehalten, dass der Vereinbarungstext der IVSE eine abgestufte Leistungsabgeltung nicht ausschliesst.

Die RAG Finanzen hat sich mit dieser Grundsatzfrage nochmals auseinandergesetzt. Sie ist ebenfalls der Ansicht, dass die IVSE die abgestufte Leistungsabgeltung zulässt und somit in der Richtlinie LAKORE die Rahmenbedingungen für den interkantonalen Vollzug festgelegt werden können.

5. Zu den einzelnen Änderungen

A. Leistungsabgeltung (LA):

• 1. Kapitel (Leistungsabgeltung – Grundsätze): Ziffer 1.5

Die Möglichkeit der abgestuften Leistungsabgeltung wird mit einem neuen zweiten Satz in **Ziffer 1.5** als Grundsatz festgehalten. Mit der Formulierung, dass die Leistungsabgeltung pro Kostenträger abgestuft nach Betreuungsaufwand berechnet wird, ist explizit festgehalten, dass auch bei diesem Finanzierungssystem eine Kostenträgerrechnung Voraussetzung ist.

Obwohl es eher unwahrscheinlich ist, dass die Kantone die abgestufte Leistungsabgeltung mit der Finanzierungsmethode Defizit einführen werden, wurde davon abgesehen, die abgestufte Leistungsabgeltung auf die Methode P (Pauschalen) einzuschränken.

Ebenso wird die Möglichkeit der abgestuften Leistungsabgeltung nicht auf den Bereich B beschränkt. Auch wenn die abgestufte Leistungsabgeltung heute im Kinder- und Jugendbereich sowie im Sonderschulbereich (Bereiche A und D IVSE) und im Suchtbereich (Bereich C IVSE) zurzeit kein Thema ist, soll die abgestufte Leistungsabgeltung grundsätzlich auch in diesen Bereichen möglich sein.

Gleichzeitig mit der Ergänzung von **Ziffer 1.5** um einen zweiten Satz drängte sich eine redaktionelle Anpassung des ersten Satzes auf.

• **2. Kapitel (Berechnung der Leistungsabgeltung): neue Ziffern 2b und 3b**

Zur Unterscheidung zwischen der Berechnung der Leistungsabgeltung ohne oder mit Abstufungssystem sind die bisherigen Berechnungsschritte zwei und drei (Ziffern 2 und 3) neu unterteilt und mit entsprechender Sachüberschrift versehen. Die bisherigen **Ziffern 2 und 3** wurden zu **Ziffern 2a und 3a**; sie gelten weiterhin für Einrichtungen ohne abgestufte Leistungsabgeltung.

In den neuen **Ziffern 2b und 3b** (Einrichtungen mit abgestufter Leistungsabgeltung) ist beschrieben, dass der verrechenbare Aufwand pro Verrechnungseinheit bei abgestufter Leistungsabgeltung mit einer Gewichtung berechnet wird. Wie sie zu erfolgen hat, wird offen gelassen. Dies im Wissen, dass die Kantone für die abgestufte Leistungsabgeltung unterschiedliche Berechnungsmodelle eingeführt haben bzw. einführen werden. Diesem Umstand trägt auch der letzte Satz in **Ziffer 3b** Rechnung, wonach zur Bestimmung der abgestuften Leistungsabgeltung auch ein Teil des verrechenbaren Aufwands nach Leistung gewichtet und der andere Teil des verrechenbaren Aufwands ungewichtet berechnet werden kann. Damit ist gemeint, dass beim Betreuungsaufwand mit einer Gewichtung gerechnet wird, die Grundkosten hingegen ungewichtet, mit einem einheitlichen Satz auf alle betreuten Personen verteilt werden.

• **7. Kapitel (Finanzierungsmodalitäten, Abrechnung und Fristen): Ziffern 7.2^{bis} (neu) und 7.3**

Die Änderungen in **Ziffer 7.2^{bis}** (neu) lassen offen, welches System ein Standortkanton für die abgestufte Leistungsabgeltung anwendet. So wird beispielsweise auch keine Höchstzahl an möglichen Leistungsabstufungen vorgeschrieben.

Verlangt wird hingegen, dass es sich um ein vom Standortkanton anerkanntes Abgeltungssystem handelt, welches einheitlich angewendet wird. Bei der Einführung der abgestuften Leistungsabgeltung sowie bei einem Wechsel der Leistungsstufe in eine höhere oder eine tiefere Kategorie ist die Einrichtung verpflichtet, über die IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons beim Wohnkanton eine neue Kostenübernahmegarantie (KÜG) einzuholen. Die Formulierung, dass ein Wechsel in eine andere Leistungsstufe "in der Regel" nicht mehr als ein Mal im Jahr erfolgen sollte, bringt zum Ausdruck, dass es sich nicht um eine zwingende Vorschrift handelt, ein unterjähriger Wechsel jedoch von den betreffenden Standortkantonen aus verwaltungsökonomischen Gründen und im Interesse der Wohnkantone, welche die Leistungsabgeltung budgetieren müssen, vermieden werden sollte.

Bei der Methode P gilt für die Bekanntgabe der Pauschalansätze gemäss **Ziffer 7.3** unverändert der 31. Januar des Vertragsjahrs. Bei der abgestuften Leistungsabgeltung und Methode P wird der Standortkanton verpflichtet, auf der Pauschalen-Liste zusätzlich zur Leistung auch die Anzahl Leistungsstufen mit der jeweils gültigen Leistungsabgeltung anzugeben. Mit der Zustellung der Pauschalen-Liste an die anderen Kantone muss der Standortkanton auch bekanntgeben, wie er die Modalitäten bezüglich Überprüfung und allfällige Anpassung der Leistungsstufe mit seinen Einrichtungen geregelt hat. Damit erhalten die Wohnkantone im Voraus die Information, wann allenfalls ein neues KÜG-Gesuch für eine andere Leistungsstufe einer betreuten Person eintreffen könnte.

C. Anhang

Der Anhang zur Richtlinie LAKORE zeigt im Sinne einer Übersicht, wie die Leistungsabgeltung pro Klient bzw. pro Klientin und Betriebsjahr ermittelt wird. Diese Übersicht beschränkte sich bisher auf die Darstellung der Kostenarten gemäss dem Kontenplan IVSE von CURAVIVA. Neu ist auch beispielhaft die Zuteilung der Kosten auf Kostenstellen (Vor- und Hilfskostenstellen) sowie Kostenträger abgebildet. Im Weiteren wurde bei der Berechnung des verrechenbaren Aufwands pro Verrechnungseinheit in Klammern das Wort „gewichtet“ eingefügt. Weiter wurde in der Fussnote ein Text eingefügt, der dem 2. Kapitel, **Ziffer 3b**, entspricht.

Zusätzlich wurden einige formale Anpassungen am Richtlinienentext vorgenommen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Welche finanziellen Auswirkungen die Einführung der abgestuften Leistungsabgeltung für die einzelnen Wohnkantone hat, ist von der Betreuungsintensität der Personen abhängig, die sich ausserkantonale in einer Einrichtung (vorerst nur Wohneinrichtungen des Bereichs B) aufhalten. Bei betreuten Personen mit wenig Betreuungsaufwand wird die Leistungsabgeltung tiefer sein als mit einer bisher einheitlichen Leistungsabgeltung. Im Gegenzug wird die Leistungsabgeltung für betreute Personen mit hohem Betreuungsaufwand höher ausfallen. Ist das Verhältnis von Personen mit hohem und wenig Betreuungsaufwand in ausserkantonalen Einrichtungen ausgewogen, sind die finanziellen Auswirkungen neutral.

Für die Einrichtungen in Standortkantonen mit abgestuftem Leistungsabgeltungssystem haben die Anpassungen in der Richtlinie LAKORE den Vorteil, dass sie für innerkantonale wie für ausserkantonale Personen gleich abrechnen können.